



LV Haus & Grund Nds. e. V., Schützenstraße 24, 30853 Langenhagen

Haus & Grund Niedersachsen e. V.
Landesverband Niedersächsischer
Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer-Vereine e.V.
Schützenstraße 24
30853 Langenhagen

Der Verbandsvorsitzende

Ansprechpartner Dr. Hans Reinold Horst
Durchwahl 0511 / 97 32 97 - 31
E-Mail horst@haus-und-grund-nds.de

Datum 24. Januar 2025
Ho/Ki

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Deichgesetzes
und des Nds. Justizgesetzes
- Beitragserhebung von Deichverbänden
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.12.2024 – 25 - 62201/001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haus & Grund Niedersachsen e. V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Aus hiesiger Sicht ergeben sich folgende Anmerkungen:

Die bisherige Fassung des Nds. Deichgesetzes knüpft zur Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung von deichgrundstücksbezogenen Eigentümern an den Einheitswert dieser Grundstücke an. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 den Einheitswert als Steuerberechnungsgrundlage nicht grundsätzlich in Abrede gestellt, sondern nur im Hinblick auf die Grundsteuer. Zuzugeben ist dem Ansatz des Entwurfes allerdings, dass es sich bei beiden Steuern - Grundsteuer und Deichabgabe - um real bezogene Steuern und Abgaben handelt. Von daher mag die Gesetzesinitiative durchaus veranlasst sein.

Nicht abschließend beurteilt werden kann allerdings zur Stunde, ob der neu gefundene Modus zur Ermittlung einer Berechnungsgrundlage für die Deichabgabe generell oder im Einzelfall zu einer stärkeren Abgabenbelastung für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer führt. Abschnitt II der Gesetzesbegründung spricht im zweiten Absatz selbst von „rechtlichem Neuland“, manifestiert in der vorgeschlagenen Konstellation zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen einer neuen Deichabgabe. Wichtig ist in jedem Falle, dass den abgabenbetroffenen Eigentümern die Möglichkeit verbleibt, abweichende Grundstücksbewertungen in das Verfahren einzuführen. Hierbei sollte sich nicht am Maßstab des § 222 AO orientiert werden. Individuelle Wertermittlungsmöglichkeiten für die zukünftig anzuset-

zende Berechnungsgrundlage einer Deichabgabe, orientiert an der Grundstücksgröße, am Grundstückszuschnitt und der konkreten Nutzbarkeit des Grundstücks, sollten immer möglich sein. Insoweit wird begrüßt, dass das Nds. Justizgesetz betroffene Eigentümer nicht sofort in die Klage drängt, sondern ein vorgerichtliches Widerspruchsverfahren ermöglicht.

Wir bitten höflich, uns über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Reinold Horst
Verbandsvorsitzender